

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM  
Stabsbereich Recht  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

26. September 2023

### **Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Motion 22.3392 hat zum Zweck, Personen mit einem negativen Asylentscheid sowie Sans-Papiers den Zugang zu einer beruflichen Ausbildung zu erleichtern, indem die Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs in der Schweiz von fünf auf zwei Jahre herabgesetzt und die anschliessende Frist zur Einreichung des Härtefallgesuchs im Hinblick auf eine berufliche Grundbildung von einem auf zwei Jahre erhöht werden sollen.

Aus folgenden Gründen erachten wir die Motion 22.3392 als nicht sinnvoll:

#### 1. Gesetzesänderung ist unnötig

Grundsätzlich ist ein vereinfachter Zugang zur beruflichen Grundbildung von Personen, die sich ohnehin in der Schweiz aufhalten, zu begrüssen. Allerdings können die Ziele der Motion 22.3392 bereits mit der Motion Markwalder 20.3322 umgesetzt werden. Die Motion Markwalder 20.3322 bezweckt, Personen mit einem negativen Asylentscheid, die bereits über einen gültigen Lehrvertrag verfügen, die Ausreisefrist bis zum Abschluss der beruflichen Grundbildung zu verlängern. Das Staatssekretariat für Migration wird diese Motion im Rahmen des geltenden Rechts umsetzen. Entsprechend ermöglicht die Motion Markwalder abgelehnten Asylsuchenden bereits, ihre Lehre in der Schweiz zu beenden. Zudem bietet das geltende Recht mit Art. 14 Abs. 2 AsylG auch die Möglichkeit eines Härtefallgesuchs nach einem Aufenthalt von fünf Jahren. Da die Mindestaufenthaltsdauer für das Härtefallgesuch gemäss Revision, trotz Verkürzung der Schuldauer von fünf auf zwei Jahre, weiterhin bei fünf Jahren liegt, bietet das geltende Recht mit Art. 14 Abs. 2 AsylG die gleiche Möglichkeit auf ein Härtefallgesuch wie das in die Vernehmlassung gegebene neue Recht. Die bezweckte Gesetzesänderung ist somit unnötig.

#### 2. Ungleichbehandlung

Mit der Motion 22.3392 könnten Sans-Papiers bereits nach einem Aufenthalt von zwei Jahren eine Aufenthaltsbewilligung beantragen und somit wären sie gegenüber Personen mit

abgelehntem Asylgesuch oder Personen mit einer vorläufigen Aufnahme bessergestellt, was eine Ungleichbehandlung zwischen unterschiedlichen Kategorien schafft.

### 3. Minimales Mengengerüst

Nach nur zwei Jahren Schulbildung erfüllen die meisten Sans-Papiers in der Regel weder die sprachlichen noch fachlichen Voraussetzungen für eine Berufslehre oder eine Lehrstelle. Zudem betraf die Revision eine ganz kleine Personengruppe.

Zusammenfassend erscheint uns die Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit deshalb nicht sinnvoll, weshalb wir sie ablehnen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Brigit Wyss  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber